

 **Zuwendungsbescheid (Projektförderung) kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (RuF)**

**Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)**

**Antragstitel**

---

**Ihr Antrag vom**

---

**Anlagen:**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

**1. Bewilligung**

Auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen auf der Grundlage des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20.12.2010, GBl. 2010, Nr. 22, S. 1062 ff. sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) vom 09.03.2016 (AZ.: 3-3894.0/1146, GBl 2016, Nr. 4, vom 27.04.2016, S. 224ff.) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

<b>1.1</b> Bewilligungszeitraum:	Haushaltsjahr	
<b>1.2</b> Betrag:		€
in Worten:		
davon Barmittel in für das Haushaltsjahr		€
in Worten:		

1.3 Maßnahme (genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks) siehe oben:

1.4 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.5 a) Zuwendungsfähige Kosten

(bei Maßnahmen ohne Pauschalsätze)

Die zuwendungsfähigen Kosten wurden mit Schreiben €  
vom                    ermittelt und festgestellt auf

Zuwendung bei einem Fördersatz von 50 % €

1.5. b) Pauschale Zuwendung

(bei Maßnahmen mit Pauschalsätzen)

Die pauschale Zuwendung wurde mit Schreiben vom €  
ermittelt und festgestellt auf

1.6. Verhältnis der zuwendungsfähigen Kosten zu den Gesamtkosten v.H.

1.7. Für die Haushaltsjahre                    sind für die Zuwendungen folgende €  
Verpflichtungsermächtigungen eingestellt:

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, ohne dass es eines Widerrufs €  
des Zuwendungsbescheides bedarf, Barmittel zurückzuziehen und  
durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) der Folgejahre zu erset-  
zen, bzw. VE der Folgejahre durch Barmittel zu ersetzen. Die Höhe  
der benötigten Haushaltsmittel ist der Bewilligungsstelle Anfang des  
Jahres mitzuteilen. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der  
im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Auszahlung**

**2.1** Der Zuschuss kann erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Erklärung nach Ziffer 2.2 vorliegt. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Mit dem ersten Mittelabruf ist zu erklären, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsbehelf eingelegt wurde, sofern nicht bereits auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wurde.

**2.2** Der Zuwendungsempfänger teilt der Bewilligungsstelle umgehend schriftlich mit, wann die erste Auftragsvergabe (Baubeginn) erfolgt ist.

**2.3** Die Auszahlung bis maximal 80 % des bewilligten Zuschusses erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-K entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

**2.4** Der für das Haushaltsjahr            bewilligte Zuschuss ist bis spätestens            unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 17 der VwV-LGVFG, der in 3-facher Fertigung vorzulegen ist, abrufbar.

## **3. Nebenbestimmungen**

Die beigefügte ANBest-K ist Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

### **3.1**

Der Nachweis der Verwendung ist nach Teil B.III, Nr. 4.7 VwV-LGVFG zu erbringen. Unter die zuwendungsfähigen Kosten fällt nicht die Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG gegeben ist.

### **3.2**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Kostenerhöhungen werden nicht berücksichtigt.

### **3.3**

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck Verwendung findet oder die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, gerechnet ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr, dem Zweck ganz oder teilweise entfremdet. Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn die erste Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgt ist, ohne dass der vorzeitige Baubeginn zugelassen war.

### **3.4**

Sofern der bewilligte Zuschuss im Haushaltsjahr nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist dies bis spätestens mitzuteilen.

### **3.5**

Der Zuwendungsbescheid verliert seine Wirkung (auflösende Bedingung), wenn der Baubeginn nicht innerhalb eines Jahres erfolgt.

### **3.6**

Bei Baubeginn ab 01.01.2017 sind Radwegeinfrastrukturmaßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 100.000 Euro und einer Bauzeit von mindestens drei Wochen durch Baustellenschilder nach den Vorgaben des Landes zu kennzeichnen, wenn sie zu einer der folgenden Maßnahmenarten zählen:

- Bauliche Radwege, Geh-/Radwege oder Gehwege mit mindestens 100 m Länge,
- Schutzstreifen / Radfahrstreifen sofern mit baulichen Maßnahmen wie Bordverlegungen verbunden (mind. 100 Meter)
- Brückenbauwerk / Unterführung
- Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von Fahrradstraßen

## **4. Sonstiges**

Wird der Nachweis über Einzelbeträge der Ausgaben durch einen Auszug aus dem Sachbuch erbracht, so muss der Sachbuchauszug die nach § 27 Abs. 3 GemKVO und Nr. 7.6 Satz 2 der ANBest-K vorgeschriebenen Angaben enthalten. Sachbuchauszüge, in denen die notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, werden zur Ergänzung zurückgegeben.

### **5. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i.S. des § 264 des Strafgesetzbuches.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weiterbewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

*Siegel*